

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 369  
des Abgeordneten Dennis Hohloch (AfD-Fraktion)  
Drucksache 7/853

### Neue Bestattungsformen

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: In einem kürzlich erschienenen Artikel der Zeitung „Der Tagesspiegel“ (24.11.2019) wird über den erfolgreichen Bestatter P. Z. und dessen Firma die „Cara AG“ berichtet. In seiner 65. Sitzung verschärfte der Landtag das Bestattungsrecht, wodurch eine Entnahme der Asche für die Anfertigung von Edelsteinen oder sonstigen Erinnerungsstücken untersagt wurde. Dennoch bietet die „Cara AG“ mit Sitz in Potsdam unter anderem diese Produkte an. Herr P. Z., geborener P. S., wurde laut „Morgenpost“ (14.01.2011) bereits mit seiner ehemaligen Firma „Aarau“ wegen der illegalen Verstreuung von Totenasche in der Schweiz verurteilt.

Frage 1: Wie bewertet die Landesregierung das Angebot der „Cara AG“ mit Sitz in Brandenburg?

zu Frage 1: Die Landesregierung sieht für eine Bewertung keinen Anlass. Nach § 38 Absatz 1 Nummer 15 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer die Totenasche ganz oder teilweise der Beisetzung entzieht oder die Möglichkeit der Entziehung vermittelt. Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung liegt bei der Kreisordnungsbehörde, § 38 Absatz 3 Nummer 3 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes.

Frage 2: Welche Maßnahmen wird die Landesregierung ergreifen, um die gesetzlichen Vorgaben zum Verbot der Ascheentnahme gegenüber der „Cara AG“ umzusetzen?

zu Frage 2: Für die Einleitung und Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren ist die Kreisordnungsbehörde zuständig.

Frage 3: Sind der Landesregierung bereits erfolgte Strafverfahren oder Ermittlungen gegen P. Z. (geb. S.) bekannt?

zu Frage 3: Die Landesregierung sieht sich aus Gründen des Daten- und Persönlichkeitsschutzes wegen der Möglichkeit einer Deanonymisierung gehindert, im Rahmen einer Kleinen Anfrage eine Frage nach Ermittlungs- oder Strafverfahren gegen eine bestimmte bzw. bestimmbare Person zu beantworten.

Frage 4: Wie bewertet die Landesregierung die Vergangenheit des Aufsichtsratsvorsitzenden der „Cara AG“, dem ehemaligen Stasi-Mitarbeiter P. Z. (geb. S.), der jahrelang von der Berliner Polizei per Haftbefehl wegen gewerbs- und bandenmäßiger Geldwäsche, Steuerhinterziehung, Insolvenzverschleppung und Untreue gesucht wurde?

zu Frage 4: Die Landesregierung sieht für eine Bewertung keinen Anlass.

Frage 5: Gibt es eine Genehmigung einer behördlichen Institution des Landes Brandenburg für die „Cara AG“, für Herrn P. Z. (geb. S.) oder ggü. einer anderen Firma zur Entnahme von Asche für Erinnerungsstücke bzw. für den Vertrieb dieser?

zu Frage 5: Bei der Tätigkeit als Bestatter handelt es sich um ein handwerksähnliches Gewerbe, das gemäß Anlage B Abschnitt 1 Nummer 55 zur Handwerksordnung erlaubnisfrei ist. Für die Ausübung dieses Gewerbes ist auch keine gesonderte gewerberechtliche Erlaubnis zu beantragen, vielmehr genügt die Gewerbeanzeige gemäß § 14 Absatz 1 der Gewerbeordnung.

Frage 6: Welche Maßnahmen werden durch die Landesregierung unternommen, um eine mögliche unrechtmäßig erlangte Genehmigung zu entziehen bzw. zu prüfen?

zu Frage 6: Da keine Erlaubnis für die Tätigkeit als Bestatter erforderlich ist (siehe Antwort zu Frage 5), bleibt aus gewerberechtlicher Sicht nur das Mittel der Gewerbeuntersagung wegen Unzuverlässigkeit gemäß § 35 der Gewerbeordnung. Eine solche Untersagung kommt jedoch nur dann in Betracht, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden ergibt und die Untersagung u. a. zum Schutze der Allgemeinheit erforderlich ist. Über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügt in der Regel nicht, wer keine Gewähr dafür bietet, die geltende Rechtsordnung einzuhalten. Sofern durch die Entnahme von Totenasche Straf- oder Ordnungswidrigkeiten begangen werden, kann dies zu der Annahme der Unzuverlässigkeit führen. Die Zuständigkeit hierfür liegt bei den örtlichen Ordnungsbehörden.